

Gesetz
über die Rechte der Gewerkschaften in der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. März 1990

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Jeder, der in einem Arbeitsrechts-, Lehr-, Dienst- oder Studienverhältnis steht, freiberuflich tätig oder ohne Beschäftigung ist, hat das Recht, sich in Industriegewerkschaften/Gewerkschaften (nachfolgend Gewerkschaften genannt) zu vereinigen und sich in ihnen zu betätigen.

(2) Berufsvereinigungen bzw. -bünde fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ebenso charitative und erzieherische Einrichtungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 2

(1) Die Gewerkschaften sind frei und unabhängig. Sie wählen ihre Vertreter frei und bestimmen ihre Strukturen selbst. Die gewerkschaftliche Betätigung steht unter dem Schutz der Verfassung.

(2) Die Gewerkschaften werden als Vertreter der Interessen von Werktätigen in Grundorganisationen der Betriebe aller Eigentumsformen, Genossenschaften, Einrichtungen, Dienststellen und staatlichen Organe (nachfolgend Betriebe genannt) tätig.

§ 3

Die Gewerkschaften sind berechtigt, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen. Die Tarifautonomie ist gewährleistet.

§ 4

(1) Die Gewerkschaften sind rechtsfähig. Ihre Vertretung im Rechtsverkehr wird in Satzungen/Statuten geregelt.

(2) Die Gewerkschaften haben das Recht, Wirtschaftsunternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen und Einnahmen zu erwirtschaften.

§ 5

Die Gewerkschaften haben das Recht auf angemessene Darstellung ihrer Ziele und ihrer Tätigkeit in Medien und in den Betrieben. Sie können eigene Kultur- und Bildungseinrichtungen, Verlage, Presseorgane und andere Medien unterhalten.

§ 6

Die Gewerkschaften finanzieren sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus den Erträgen ihrer Betriebe und Einrichtungen sowie aus Spenden und anderen Zuwendungen. Soweit die Gewerkschaften soziale Belange ihrer Mitglieder wahrnehmen und fördern, stehen ihnen staatliche Zuschüsse zu.

Abschnitt II

Unabhängigkeit der Gewerkschaften

§ 7

Niemand darf die Gewerkschaften und ihre Mitglieder in ihrer rechtmäßigen Tätigkeit einschränken oder behindern.

§ 8

Gewerkschaftsvertreter können in den Betrieben jederzeit ungehindert zur Wahrnehmung ihrer Rechte wirken. Ihnen steht das Recht der Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen zu, soweit dies der Wahrung und Förderung der Arbeits- und

Lebensbedingungen der Werktätigen dient. Die Einsichtnahme in Personalakten ist mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft und die Tätigkeit in einer Gewerkschaft dürfen keinerlei Nachteile und Beschränkungen persönlicher Rechte und Freiheiten nach sich ziehen.

(2) Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine berufliche Tätigkeit davon abhängig zu machen, daß man keiner Gewerkschaft beiträgt oder aus einer Gewerkschaft austritt, sind nicht zulässig.

Abschnitt III

Tätigkeitsgebiete der Gewerkschaften

§ 10

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht der Gesetzesinitiative. Sie können zu allen Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Erarbeitung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen durch staatliche Organe hat unter gewerkschaftlicher Mitwirkung zu erfolgen.

§ 11

Die gewerkschaftlichen Grundorganisationen haben das Recht auf Mitbestimmung bei allen betrieblichen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffen.

§ 12

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen schließen nach vorheriger Beratung in den Arbeitskollektiven mit den Betriebsleitern Betriebskollektivverträge und andere Vereinbarungen ab. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, über deren Erfüllung Rechenschaft zu legen.

§ 13

Die Gewerkschaften sind berechtigt, die Einhaltung des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes zu kontrollieren. Die gewählten Arbeitsschutzbeauftragte wirken an der Durchsetzung der Rechtsvorschriften mit.

§ 14

Die Gewerkschaften haben das Recht, einen eigenen Feriendienst zu organisieren. Hierzu bleiben übertragene Nutzungsrechte an Volkseigentum garantiert.

Abschnitt IV

Lösung von Arbeitsrechtsstreitigkeiten und kollektiven Arbeitskonflikten

§ 15

Die Gewerkschaften können ihren Mitgliedern bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten Rechtsschutz gewähren, insbesondere durch Rechtsberatung, Prozeßvertretung und -mitwirkung. Die gewerkschaftlichen Vertreter sind dafür bezahlt von der Arbeit freizustellen.

§ 16

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Recht, beim jeweils entscheidungsbefugten Organ die Aufhebung von unter Mißachtung gewerkschaftlicher Mitbestimmungsrechte getroffenen Leiterentscheidungen zu beantragen, die die sozialen Rechte der Werktätigen nachhaltig beeinträchtigen. Der An-